



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, A-8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/17, E-Mail: gde@kainbach.steiermark.at
Homepage: www.kainbachbeigraz.at Oder www.kainbach.steiermark.at

UID-Nr.: ATU59448949, DVR-Nr. 0407097

Parteienverkehrszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag 8.00 - 10.00 und 15.00 - 18.00 Uhr

**INTERNETAUSGABE
der Gemeinde Kainbach bei Graz**

**Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt**

Kainbach bei Graz,
im Oktober 2016

GEMEINDEINFORMATION 7 / 2016

Neues Regionales Entwicklungsprogramm – kurz „REPRO“

Das Regionale Entwicklungsprogramm (kurz REPRO) wurde von Landesseite in diesem Jahr überarbeitet und neu beschlossen. In diesem überregionalen Plan (in unserem Fall für den steirischen Zentralraum somit für die Bezirke Voitsberg und Graz-Umgebung) werden unter anderem neben Entwicklungsschwerpunkten auch sogenannte „Grünzonen“ definiert. In diesen Grünzonen ist eine Ausweisung von neuem Bauland nicht möglich, bestehendes Bauland kann noch verbaut werden.

Im Zuge der Neuauflage wurde ein privater Wunsch im Bereich Ragnitzstraße der Behörde vorgetragen. Die Gemeinde wurde um Stellungnahme zu diesem Änderungswunsch ersucht, der eine zumindest teilweise Verbauung zwischen Koglweg und Föhrenweg ermöglichen würde.

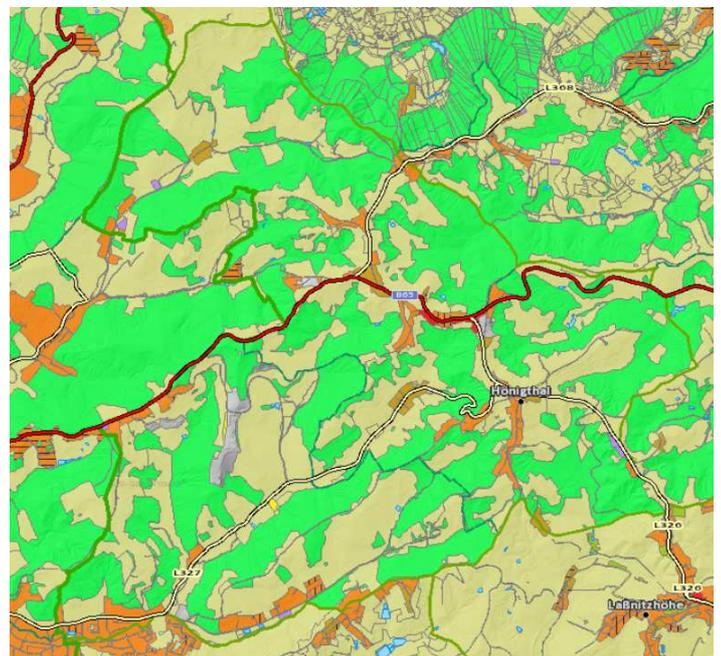
In einer Bau- und Planungsausschusssitzung wurde einstimmig beschlossen, dass für die kommende REPRO-Periode (2016-2026) seitens der Gemeinde eine Verbauung dieses Bereiches derzeit nicht erwünscht ist. Dies wurde auch der Landesabteilung mitgeteilt. Entgegen dem ursprünglichen Plan wurde jedoch im Zuge des Endbeschlusses nun ein Teilbereich der oben beschriebenen Fläche aus der Grünzone, ohne abermalige Absprache mit der Gemeinde, entfernt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Fläche nun Bauland ist. Es bedeutet nur, dass eine Baulandausweisung in diesem Bereich grundsätzlich möglich wäre.

Die aktuell bebaubaren Flächen sind im Flächenwidmungsplan der Gemeinde festgelegt. Eine Revision dieses Planes wird im Jahr 2017 gestartet und vo-

raussichtlich 2018 abgeschlossen sein. Im Zuge dieser Hauptrevision kann jeder Grundeigentümer Änderungswünsche bekannt geben. In wieweit diese auch machbar und vom Gemeinderat sowie von Landesseite positiv beurteilt werden, ist von Fall zu Fall verschieden und von vielen Faktoren (Geologie, Siedlungsschwerpunkte, Hochwasserschutz, Örtliches Entwicklungskonzept,...) abhängig. Es wird jeder Fall einzeln behandelt und auch einzeln beschlossen.

Den aktuellen Plan des Repro können Sie unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/ziel/55323233/DE/> abrufen.

Den aktuellen Flächenwidmungsplan können Sie unter www.gis.steiermark.at abrufen.



Information Wiederholung Bundespräsidentenstichwahl – 4. Dezember 2016

Allgemeines:

Aufgrund der Problematik mangelhafter Briefwahlkuverts wurde der Termin für die Wiederholung der Bundespräsidenten-Stichwahl auf Sonntag, den 4. Dezember 2016 VERSCHOBEN. Es dürfen alle österreichischen Staatsbürgerinnen/österreichischen Staatsbürger, die am Wahltag mindestens 16 Jahre

Aktives Wahlrecht:

Bei der Wiederholungswahl am 4. Dezember 2016 gelten nicht mehr jene Wählerverzeichnisse, die bei den Wahlgängen am 24. April und am 22. Mai 2016 herangezogen wurden, sondern **neue Wählerverzeichnisse**. Das heißt, dass alle österreichischen Staatsbürgerinnen/österreichischen Staatsbürger, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind, an der Wahl teilnehmen dürfen.

Bei der Wiederholung des zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl 2016 sind daher alle Personen aktiv wahlberechtigt, d.h. zur Stimmabgabe berechtigt, die

- die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen,
- am Wahltag, 4. Dezember 2016, mindestens **16 Jahre alt** (d.h. bis zum 4. Dezember 2000 geboren) sind und
- nicht wegen einer gerichtlichen Verurteilung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählen im Wahllokal:

Zur Wahl soll ein **gültiger amtlicher Lichtbildausweis** (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Studierendenausweis etc.) mitgenommen werden!

ACHTUNG

Wer eine **Wahlkarte beantragt** hat, darf seine **Stimme nur mehr mit der Wahlkarte abgeben**, unabhängig davon, wo und auf welche Weise gewählt

Wählen mit Wahlkarte – Allgemeines:

Wahlkarten für den ursprünglich vorgesehenen Wahltermin am 2. Oktober 2016 können **nicht** für die Wiederholungswahl am 4. Dezember 2016 verwendet werden. Wer mit Wahlkarte wählen möchte, muss diese für die Wahl am 4. Dezember 2016 erneut beantragen, auch wenn er bereits für den ursprünglich vorgesehenen Wahltermin einen Antrag gestellt hat. Grundsätzlich muss jede wahlberechtigte Person, wenn sie wählen möchte, in dem für sie zuständigen

alt sind, an der Wahl teilnehmen. Sobald der Termin für die Wiederholungswahl im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (kundgemacht) wurde, können Wahlkarten beantragt werden. Bisher ist eine solche Kundmachung noch nicht erfolgt, weshalb ein **Wahlkartenantrag derzeit noch nicht möglich** ist.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird – abgesehen vom Wahlalter – nach dem Stichtag beurteilt. Als **Stichtag** gilt der **27. September 2016**.

Auslandsösterreicherinnen/Auslandsösterreicher sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und bis zum 27. Oktober 2016 in die Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen werden oder bereits darin eingetragen sind. Um in die Wählerevidenz eingetragen zu werden, muss ein Antrag gestellt werden. Auslandsösterreicherinnen/Auslandsösterreicher, die im Ausland wählen, benötigen für die Stimmabgabe eine Wahlkarte. Nur wenn sie sich am Wahltag zufällig in der österreichischen Gemeinde, in der sie in der Wählerevidenz eingetragen sind, aufhalten, ist keine Wahlkarte erforderlich.

Ausführliche Informationen zum aktiven Wahlrecht bei der Bundespräsidentenwahl 2016 finden sich ebenfalls auf HELP.gv.at.

wird. Das bedeutet, dass die Wahlkarte auch bei Stimmabgabe im Wahllokal unbedingt mitgenommen werden muss.

Ausführliche Informationen zum Wählen im Wahllokal und zum Ablauf der Stimmabgabe finden sich ebenfalls auf HELP.gv.at.

Sprengel (Wahllokal) wählen. Wer jedoch am Tag der Wiederholungswahl voraussichtlich nicht dort wählen kann, hat Anspruch auf eine Wahlkarte. Diese muss mit einer Begründung beantragt werden. Gründe für die Beantragung einer Wahlkarte können etwa Ortsabwesenheit, gesundheitliche Gründe oder ein Auslandsaufenthalt (z.B. Urlaub) sein.

Wählen mit Wahlkarte:

Wer eine Wahlkarte beantragt hat, hat folgende Möglichkeiten, bei der Wiederholungswahl damit zu wählen:

- Sofort nach Erhalt der Wahlkarte per **Briefwahl im Inland**:
 - Übermittlung an die Bezirkswahlbehörde (z.B. per portofreiem Postversand oder Abgabe der Wahlkarte direkt bei der Bezirkswahlbehörde) **bis** zum 4. Dezember 2016, 17 Uhr
- Sofort nach Erhalt der Wahlkarte per **Briefwahl im Ausland**:
 - Übermittlung an die Bezirkswahlbehörde (z.B. per portofreiem Postversand oder Abgabe der Wahlkarte bei einer österreichischen Vertretungsbehörde, z.B. Botschaft, Konsulat, oder einer österreichischen Einheit)
- **Am Wahltag**:
 - **In jedem Wahllokal** durch Stimmabgabe in der Wahlzelle (Wahlkarte muss dazu unbedingt unbenutzt mitgebracht und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter übergeben werden)

Wählen mit Wahlkarte – Antrag

Sobald der Termin für die Wiederholungswahl im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (kundgemacht) wurde, können Wahlkarten beantragt werden. Bisher ist eine solche Kundmachung noch nicht erfolgt, weshalb ein **Wahlkartenantrag derzeit noch nicht möglich** ist.

Wahlkarten für den ursprünglich vorgesehenen Wahltermin am 2. Oktober 2016 können **nicht** für die Wiederholungswahl am 4. Dezember 2016 verwendet werden. Wer mit Wahlkarte wählen möchte, muss diese für die Wahl am 4. Dezember 2016 erneut beantragen, auch wenn er bereits für den ursprünglich vorgesehenen Wahltermin einen Antrag gestellt hat.

- Durch **Abgabe der bereits ausgefüllten und zugeklebten Wahlkarte (Stimmabgabe durch Briefwahl)**:
- In jedem Wahllokal während der Öffnungszeiten
- Bei jeder Bezirkswahlbehörde bis 17 Uhr
- **HINWEIS**: Die Abgabe der ausgefüllten und zugeklebten Wahlkarte kann auch durch eine andere Person erfolgen.
- Vor einer **besonderen Wahlbehörde** ("fliegende Wahlkommission") auf Antrag, z.B. bei Geh- oder Transportunfähigkeit oder Aufenthalt in einem Krankenhaus

Seit 1. Jänner 2016 kann die ausgefüllte und zugeklebte Wahlkarte am Wahltag **in jedem beliebigen Wahllokal** während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Bis dahin war dies nur in Wahllokalen des Stimmbezirks (zuständige Bezirkswahlbehörde) möglich.

Nähere Informationen zum Wählen mit Wahlkarte bei der Bundespräsidentenwahl 2016 finden sich ebenfalls auf HELP.gv.at.

Ungefähr vier Wochen vor dem Wahltag wird mit dem Versand der Wahlkarten durch die Gemeinden **begonnen**.

Eine Beantragung mit Begründung ist auf folgende Arten bei der Hauptwohnsitzgemeinde möglich:

- **Schriftlich** bis Mittwoch, 30. November 2016 (per formlosem schriftlichem Antrag, E-Mail, Fax oder, wenn bei der zuständigen Gemeinde vorhanden, über eine Internetmaske)
- **Mündlich (persönlich – nicht telefonisch!)** bis Freitag, 2. Dezember 2016, 12 Uhr
- **Mittels Online-Antrag** (www.wahlkartenantrag.at) bis Mittwoch, 30. November 2016

Meldung Straßenbeleuchtung – Defekte Lichtpunkte

Durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtungslichtpunkte auf energiesparende LED-Beleuchtungskörper im Jahr 2013 kommt es derzeit nur sehr selten zu Ausfällen der Lichtpunkte. Jedoch kann es, vor allem bei Gewittern, zu Stromschwankungen oder Blitzeinschlägen im Nahbereich der Straßenbeleuchtungen kommen, welche dann zu einer Totalabschaltung des kompletten Straßenzuges oder einzelner Lichtpunkte führen.

Bei Ausfällen von gesamten Straßenzügen oder einzelner Lichtpunkte sind wir von den Rückmeldungen unserer GemeindegängerInnen abhängig, da die Beleuchtung meist außerhalb der Dienstzeiten unserer Außendienstmitarbeiter eingeschaltet ist.

Wir bitten Sie uns Schäden bzw. Störungen telefonisch im Gemeindeamt mitzuteilen.

Rückschnitt von Bäumen und Sträucher entlang der (öffentlichen) Straßen

Wie jedes Jahr bitten wir wieder alle GemeindegängerInnen um Kenntnisnahme folgender Gesetzeslage:

Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO),

§ 91 Abs. 1:

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B.: Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

Von unserem Entsorgungsunternehmer (Fa. Saubermacher), der Freiwilligen Feuerwehr Kainbach bei Graz sowie unseren Winterdienstfahrern wird darauf hingewiesen, dass die Straßen auf eine Breite von mindestens 3,50 m und eine Höhe von mind. 4,50 m von sämtlichen Ästen zu befreien sind.

Die Rückschnittshöhe mit 4,50m ergibt sich vor allem daraus, dass Äste durch Regen und/oder Schnee herabgedrückt werden und somit die Durchfahrtshöhe stark einschränken.

Wir bitten Sie daher, Ihre Bäume, Sträucher und/oder Hecken im Bereich des Straßenverlaufes und der Gehsteige entsprechend bis zur Grundgrenze zurückzuschneiden.

Sperrmüll- und Problemstoffsammlung

- Die Sperrmüll- und Problemstoffsammlung findet immer am zweiten Monatsfreitag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr statt. Ausnahme: Aktion Saubere Steiermark, da findet die Sammlung dann am zweiten Monatssamstag im April in der Zeit von 8:00-13:00 Uhr statt.

- Um im ASZ Abfall anliefern zu können, ist die **Vorlage von gültigen Sperrmüllgutscheinen notwendig**. Diese Gutscheine gelten einerseits als Ausweis, andererseits sind diese wie Bargeld zu behandeln, da für jede weitere Anlieferung von höchstens 0,5m³ Sperrmüll und/oder Altholz ein Entsorgungsbeitrag von € 5,00 fällig wird.

- Angeliefert werden können (exkl. den vorstehend genannten) sämtliche Problemstoffe und Abfälle, jedoch nur in **haushaltsüblichen Mengen**.

- **Die Abfälle von Zu- und Umbauten oder Objektsanierungen, sowie Entrümpelungen sind direkt zu entsorgen und können im ASZ nicht entgegengenommen werden.** Wir sind gerne bereit, die notwendigen Kontakte mit den Entsorgern herzustellen,

ersuchen jedoch um Verständnis, dass eine Anlieferung von größeren Mengen auf Grund des notwendigen Platzbedarfes, sowie der damit verbundenen höheren Entsorgungskosten nicht möglich ist. In weiterer Folge würden die Müllgebühren für alle GemeindegängerInnen steigen.

Nicht im ASZ angeliefert werden darf:

- Restmüll (sämtliche Abfälle die keine Problemstoffe darstellen und in die Restmülltonne passen) und somit jegliche Art der Müllanlieferung in Säcken.
- Altkleider und/oder Schuhe. Diese sind entweder in den Altkleidercontainern oder in der Restmülltonne zu entsorgen.
- Altpapier
- Verpackungsmaterial (gelber Sack)
- Biomüll
- Altmetalle (Dosen)
- Altglas

Defekte Abfallbehälter

Sollte ein Abfallbehälter (Restmülltonne, Biotonne oder Altpapiertonne) defekt sein, so bitten wir Sie, uns dies im Gemeindeamt telefonisch mitzuteilen. Wir werden versuchen, umgehend den defekten Behälter

kostenlos auszutauschen. Während der kalten Jahreszeit ersuchen wir Sie, die Behälter vor mechanischen Einwirkungen (Schläge auf den Kunststoff oder zusätzliches Druck in den Behälter) zu schützen.

Heizkostenzuschuss 2016

Allgemeine Informationen

Zwischen dem 30. September und 23. Dezember 2016 kann im Gemeindeamt der Antrag auf Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark beantragt werden.

Der einmalige Heizkostenzuschuss beträgt in diesem Jahr 120,-- Euro für alle Heizungsanlagen.

Erforderliche Unterlagen:

- Lichtbildausweis
- Einkommensnachweis aller im Haushalt lebenden Personen (letzter Gehaltszettel bzw. letzter Pensionsabschnitt)
- Bei minderjährigen Kindern Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe
- Nachweis über die Heizungsart (baubehördlich bewilligte Anlage erforderlich)
- Kontodaten – Bankverbindung

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde mit Stichtag 1. September 2016.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf keinen Anspruch auf die „Wohnunterstützung“ haben (Hauptmietvertrag).

- Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten und Kinder gelten nicht als Einkommen.
- Das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen darf die untenstehenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten. (Bei 14 Gehältern wird das Netto-Jahreseinkommen durch 12 dividiert.)

Einkommensgrenze für:

- 1-Personen-Haushalte: € 1.128,00
- Ehepaare oder Haushaltsgemeinschaften: € 1.692,00
- Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerzieher: € 1.128,00
- jedes Kind, das im Haushalt lebt und für das Familienbeihilfe bezogen wird: € 338,40

Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten und Kinder gelten nicht als Einkommen.

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

- Pflegegeld
- Erhöhte Familienbeihilfe
- Ruhegeld für Pflegeeltern
- Pflegeelterngehalt
- Einkommen von Personen, die aufgrund der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.

Auszahlung Jagdpachtentgelt und Landschaftspflegebeihilfe 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in der öffentlichen Sitzung am 23. 09. 2014 beschlossen, die Aufteilung des Jagdpachtentgeltes an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes nach dem in der Gemeindekanzlei aufliegenden Grundstücksverzeichnis des Vermessungsamtes Graz vorzunehmen. Die Auflage des Grundstücksverzeichnisses erfolgt über vier Wochen hindurch vor der ersten Auszahlung während der Amtsstunden des Gemeindeamtes Gemeinde Kainbach bei Graz.

Berechnung des Hektarsatzes: EUR 4.000,-- (jährliche Jagdpacht) durch 1.596,3051 Hektar (Gesamtfläche Gemeindejagdgebiet) ergibt ein Jagdpachtentgelt von **EUR 2,5058** pro Hektar Eigentumsfläche.

Die Auszahlung für das jeweilige Jahr beginnt am ersten Donnerstag im Oktober und endet nach sechs Wochen.

Für das Jahr 2016 erfolgt die Auszahlung somit vom

**6. Oktober 2016 bis zum 17. November 2016
jeweils donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr**

Landschaftspflegebeihilfe:

Die Landschaftspflegebeihilfe (€ 7,00 / ha und Jahr) wird unter Einhaltung folgender Grundlagen ausbezahlt:

- a) Der Beitrag wird nur für landwirtschaftliche Nutzflächen (Wiesen, Äcker) ausbezahlt (keine Auszahlung für Waldflächen, Wegflächen oder Bauflächen)
- b) Als Flächennachweis ist ein aktueller Auszug des AMA Flächenantrages (nicht älter als 2 Jahre) beizulegen. Ist dieser nicht vorhanden, so kann die Auszahlung nach Vorlage eines Grundbuchauszuges ausbezahlt werden.
- c) **Wiesenflächen müssen zumindest 2-mal im Jahr (bis Ende Juli bzw. bis Ende Oktober) gemäht werden.**

Aktuelles von unseren Bauprojekten

- **Bebauungsplan Projekt „Gemeindezentrum“**

Es wurde für die Gemeindewiese östlich des Gemeindeamtes ein Bebauungsplan auf Basis des Architekturwettbewerbes der Fa. WEGRAZ erstellt und in der Zeit vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Anhörung aufgelegt. Die eingebrachten Einwendungen gegen diesen Bebauungsplan wurden vom Büro DI Daniel Kampus geprüft und der Bebauungsplan entsprechend überarbeitet. In der Sitzung vom 30.08.2016 konnte nun ein Endbeschluss gefasst werden, womit der letzte, von der Gemeinde zu setzende Schritt für eine Baueinreichung durch die Fa. WEGRAZ abgeschlossen wurde. Derzeit läuft noch die Abklärung des Investors mit den zuständi-

- **Dachbodenausbau VS Hönigtal**

In den vergangenen Wochen und Monaten wurde der bisher ungenutzte Dachboden der Volksschule Hönigtal ausgebaut. Durch diesen Ausbau befindet sich nun neben dem Medien-Veranstaltungsraum, der Werkraum, ein Lagerraum und WC im Dachgeschoß unserer Volksschule. Die Arbeiten konnten zum Großteil bis zum Schulbeginn abgeschlossen werden, sodass keine Bauarbeiten den Unterricht stören. In den kommenden Wochen wird noch der Treppenlift in das Dachgeschoß als barrierefreie Zugangsmöglichkeit eingebaut. Zusätzlich wurde eine Küche im Werkraum als Erweiterung unseres Schulangebotes

- **Straßensanierungen Gemeindestraße**

Die Asphaltanierung im Bereich Rastbühelstraße und Schaftalberg wurden in den letzten Wochen durchgeführt. Bei dieser Sanierung handelt es sich um eine Dünnschichtdecke mit rund 1 cm Stärke, welche die Asphaltoberfläche versiegelt und damit

- **Straßensanierungen Riesstraße**

Am 27.09.2016 wurden die Asphaltfahrbahnsanierungsarbeiten im Bereich der Riesstraße zwischen den Kreuzungen Schillingsdorfer Straße und Hönigtaler Straße begonnen. Im Zuge dieser Landesbaustelle werden auch der Asphaltbelag des Gehsteiges,

- **Umbau Bushaltestelle Neudörfli**

Wie im Budget vorgesehen, haben wir bereits vor dem Sommer die Planungsarbeiten für die Neuerrichtung der Bushaltestellen im Bereich Neudörfli beauftragt. Im Zuge der notwendigen Klärungsgespräche mit den Landesabteilungen, sowie der Baubezirksleitung wurden die Pläne mehrfach adaptiert. Bei einer Begehung vor Ort wurde dann abermals ein Änderungswunsch der Landesseite eingebracht. Wir hof-

gen Landesabteilungen bezüglich Wohnbauförderung. Sobald die Zustimmung der Wohnbauförderung vorliegt, werden die entsprechenden Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Zeitgleich mit den Vorarbeiten für die Verbauung wurde von der Gemeinde das Verkehrskonzept mit den zuständigen Landesabteilungen ausgearbeitet. Dieses Konzept sieht die Errichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich der Riesstraße mit der Hönigtaler Straße vor. Weiters wird der Römerweg bis zu diesem Kreisverkehr verlängert und eine Park & Ride Anlage errichtet. Der Baustart beider Projekte ist für 2017 geplant.

errichtet. Geplant und geleitet wurde der Umbau mit viel Engagement und großem Zeitaufwand von Herrn Architekt DI Georg Keler, auch Bausachverständiger unserer Gemeinde. Daher konnten sowohl der Zeitplan als auch der Kostenrahmen eingehalten werden. Zeitgleich mit dem Dachgeschoßausbau wurde auch das Angebot für die Ganztageschule erweitert. So wurde aus dem ehemaligen Werkraum nun ein weiterer Raum für die Ganztagesbetreuung, womit sich auch hier eine Qualitätsverbesserung für die Ganztagesbetreuung ergibt.

ein Eindringen von Wasser in den Fahrbahnbelag verhindern soll. Durch diese Methode soll die Lebensdauer der Asphaltdecke um 15 bis 20 Jahre verlängert werden.

sowie die Randleisten zwischen Fahrbahn und Gehsteig saniert. Die Kosten für die Gehsteigsanierung werden jeweils zu 50% vom Land Steiermark und der Gemeinde getragen.

fen, dass in der nunmehr vorliegenden Entwurfsplanung alle Sicherheitsaspekte und Richtlinien des Landes entsprechend berücksichtigt sind und wir die entsprechenden Genehmigungen noch in diesem Jahr einholen können. Der Ausbau wird, auf Grund der Verzögerungen, erst im kommenden Jahr durchgeführt werden können.

nowa – Lernzentrum für Frauen

Wer wir sind und wofür wir stehen

nowa Training Beratung Projektmanagement ist ein überparteilicher und gemeinnütziger Regionalverein, dem die Stadt Graz und Gemeinden des Bezirks Graz-Umgebung angehören. **nowa** engagiert sich für

die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt, in der Bildung, in der Wirtschaft und in der Regionalentwicklung.

Unser Ziel

Unser Ziel ist, zu einer geschlechterdemokratischen Gesellschaft beizutragen, in der Lernen und Entwicklung ohne strukturelle Benachteiligungen und einengende Zuschreibungen möglich ist. Wir wollen eine gerechte Beteiligung von Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft erreichen. Mit der Entwicklung, Umsetzung und Begleitung von innovativen Projekten erweitern wir die Handlungsspielräume von Frauen,

bauen bestehende Benachteiligungen ab, arbeiten einengenden Genderrollen beider Geschlechter entgegen und bewirken strukturelle Veränderungen in Richtung Gleichstellung.

Wir arbeiten mit Frauen, Unternehmen, Organisationen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Zielsetzungen.

Was uns leitet

Gleichstellungsorientierung, Innovationskraft und das Verständnis, dass jede Veränderung im Kleinen auch große Systeme beeinflusst, leiten unser Handeln. Wir

bekennen uns zum lebensbegleitenden Lernen als wesentlicher Entwicklungsfaktor für Menschen und Systeme.

Unsere Geschäftsfelder

Training

Wir moderieren Lernprozesse und entwickeln zielgruppenorientierte Trainings entsprechend unserer Zielsetzung.

Beratung

Wir bieten individuell gestaltete Beratungs- und Coaching-Angebote zur Karriereförderung von Frauen und beraten Organisationen und Unternehmen in

den Bereichen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Innovationsmanagement, Leadership und Gender Mainstreaming.

Projektmanagement

Wir konzipieren und managen Projekte auf regionaler, nationaler sowie europäischer Ebene und koordinieren erfolgreich Netzwerkpartnerschaften.

Unsere Kompetenzen, unser Know-how

- Das Management innovativer Projekte ist unsere Stärke.
- Wir verstehen uns als lernende Organisation.
- Wir nutzen Impulse von außen und innen für Weiterentwicklung.
- Kooperationen mit anderen Organisationen sind uns wichtig.
- Vernetzung stellt einen Teil unserer Identität dar.
- Die Evaluierung unserer Aktivitäten sichert die Qualität unserer Arbeit.

- Der Einsatz und die Vermittlung gleichstellungsorientierter Inhalte, Methodik und Didaktik sowie hohe IT- und Medienkompetenz sind unsere Kernkompetenzen.
- Wir sind eine Expertinnenorganisation und erweitern kontinuierlich unsere Kenntnisse in fachlichen, methodischen und gesellschaftspolitischen Bereichen.

Unser Team

Alle Mitarbeiterinnen identifizieren sich im hohen Maße mit den Zielsetzungen und Werten von nowa. Sie übernehmen Selbstverantwortung, teilen ihr Wissen und nutzen die vielfältigen Potenziale, die Kreativität

und Innovationskraft ihrer Kolleginnen. Die aktive Beteiligung des Vorstands und der Mitgliedsgemeinden stärkt unsere Arbeit und bietet uns Rückhalt über Parteigrenzen hinweg.

Kontaktdaten:

Nowa Training • Beratung • Projektmanagement

Jakominiplatz 16, 2. Stock, 8010 Graz
+43 (0) 316/48 26 00-17

office@nowa.at

Öffnungszeiten Lernzentrum

Montag & Mittwoch, 9 bis 13 Uhr
Dienstag & Donnerstag, 9 bis 17 Uhr

Neu auf der Gemeindehomepage – Information Berufsorientierung und Weiterbildung

Bildung ist ein Thema, das uns ein Leben lang begleitet: ob schulische Ausbildung, Lehre, Studium, der zweite Bildungsweg oder Arbeitssuche und Wiedereinstieg – Bildungs- und Berufsentscheidungen sind allgegenwärtig, vielseitig und bringen einige wichtige Fragen mit sich:

Wie geht es weiter nach der Pflichtschule? Welcher Lehrberuf ist für mich der richtige? Für welches Studium soll ich mich entscheiden? Welche Möglichkeiten hat mein Kind, wenn es dieses Schuljahr nicht schafft? Wie treffe ich die für mich richtige Berufsentscheidung? Welche Möglichkeiten habe ich mit meinen Fähigkeiten? Was sind denn überhaupt meine Fähigkeiten und Interessen? Welche Aus- und Weiterbildungsangebote gibt es? Wie kann ich wieder nachhaltig in den Arbeitsmarkt einsteigen?

Es gibt in unserer Region Steirischer Zentralraum zahlreiche Möglichkeiten, um sich zu all diesen Fragen rund um das Thema Bildung und Beruf, zum großen Teil kostenlos, zu informieren und beraten zu lassen. Daher ist es wichtig, dass alle GemeindegängerInnen in jeder Lebensphase auf diese Angebote schnell und einfach zugreifen können. Auf Initiative des Regionalmanagements Steirischer Zentralraum mit der regionalen Koordinatorin für Bildungs- und Berufsorientierung, Anna Reichenberger, wurde eine Übersicht über Orientierungs-, Informations- und Weiterbildungsangebote erstellt,

Lehre Fachhochschule
Job 2. Bildungsweg
Beratung Studium
Bildung
Schule Berufswahl
Weiterbildung Wissen
Zukunft Orientierung



die nun für alle BürgerInnen auf unserer Gemeindehomepage ersichtlich ist.

Um direkt zu den verschiedenen regionalen AnbieterInnen zu gelangen sind die Angebote mit Links versehen – so kann das nächste Beratungsgespräch bei schulischen Fragen, das Coaching zum beruflichen Wiedereinstieg, die Telefonberatung zu Weiterbildungsfragen oder das Infogespräch rund um das Thema Lehre direkt vereinbart werden!

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag jeweils von 8:00 bis 10:00 und von 15:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN POSTGESCHÄFTSSTELLE:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr

SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN ASZ – Sperrmüllsammlung:

Am zweiten Monatsfreitag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr

KOSTENLOSE BERATUNG IM GEMEINDEAMT: (Telefonische Voranmeldung erforderlich!):

Beratungstermine KEM-Manager
von 16:00 bis 18:00 Uhr:
Dienstag 18.10.2016 und
Donnerstag, 24.11.2016

BAUBERATUNG:

1. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

SPRECHSTUNDE DES NOTARS:

2. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

Wir hoffen, Ihnen auch diesmal wieder viel Informatives geboten zu haben.

Der Gemeindevorstand:

Gemeindegängerin:

(Anna Hahn)

Bürgermeister:

(Mag. Manfred Schöninger)

Vizebürgermeister:

(Johann Bloder)